



# SATZUNG „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk e.V.“

## § 1 Name und Sitz

Das Bildungswerk führt den Namen „Evang. Bildungswerk Rothenburg o. d. T. e. V.“ (weiterhin EBW genannt). Es hat die Rechtsform eines rechtsfähigen eingetragenen Vereins mit Sitz in Rothenburg o. d. T.

## § 2 Zweck

- (1) Das „EBW Rothenburg o. d. T.“ ist der Zusammenschluss aller evangelischen Einrichtungen im Bereich des Dekanatsbezirks Rothenburg o. d. T. die ausschließlich oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben.
- (2) Es dient der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Förderung Evangelischer Erwachsenenbildung im Bereich des Dekanatsbezirks Rothenburg o. d. T. und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- (3) Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Das EBW ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)“ und damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern vom 26. 6. 1974 anerkannt.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen sowie Einrichtungen, die im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird die Selbständigkeit von kooperativen Mitgliedern nicht beeinträchtigt.
- (3) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt. Der Austritt muss schriftlich bis 30. September zum Abschluss des Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied dem Inhalt und den Bestrebungen des EBW zuwiderhandelt oder die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Eine Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Organe

Organe des EBW sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§§ 7 und 8)

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind vertreten jeweils ein Vertreter aller Mitgliedseinrichtungen und juristischen Personen, sowie alle unter § 3, Abs. 1 genannten natürlichen Personen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit des EBW.
  - b) Wahl des Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren.
  - c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Stellv. Vorsitzende und bis zu 5 Beisitzer) auf die Dauer von 2 Jahren.
  - d) Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - f) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands.
  - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
  - h) Satzungsänderung und Auflösung des EBW.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ihre Einberufung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.  
Satzungsänderungen und Auflösung des EBW bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitglieder und des Einvernehmens des Dekanatsausschusses sowie der AEEB.  
Über die Berufung gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 stimmberechtigten Mitgliedern.  
Dem Vorstand gehören an:
  - a) der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte **Vorsitzende** und der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte **stellvertretende Vorsitzende**;
  - b) die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten **Beisitzer**;
  - c) ein **Vertreter des Dekanatsausschusses**.
- (2) Vorsitzender des Vorstands ist der Vorsitzende des EBW.
- (3) Der Vorstand stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt jeweils 2 Mitgliedern des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (6) Scheidet ein gemäß Abs. 1 b) gewähltes Mitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands endet erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstands.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.
- (2) Er ist insbesondere zuständig:
  - a) für die Führung der laufenden Geschäfte des EBW;
  - b) für die Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms;
  - c) für die Vertretung der Belange des EBW gegenüber Kirche und Öffentlichkeit;
  - d) für die Vertretung und Mitarbeit des EBW in der AEEB;
  - e) für die Verteilung der staatlichen und kirchlichen Mittel;
  - f) für die Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern (Geschäftsführer, pädagog. Mitarbeiter, Sekretärin etc.).
- (3) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des EBW kann eine Geschäftsführung gebildet werden. Sie kann sich der Verwaltungsstelle des Dekanatsbezirkes bedienen.

## § 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden Niederschriften angefertigt und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet.

## § 10 Mittel

- (1) Sämtliche Mittel des EBW sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden.
- (2) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des EBW.  
Die Weiterleitung zweckbestimmter Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der Mitglieder bleibt davon unberührt. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des EBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine pauschale Aufwandsentschädigung oder pauschalen Auslagenersatz unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze beschließen.

## § 11 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung und Wegfall des bisherigen Zwecks des EBW fällt ein etwa verbleibendes Vermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Rothenburg o. d. T., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.
- (2) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden aus dem EBW noch bei dessen Auflösung oder Aufhebung irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem EBW.

## § 12 Tag der Satzungserrichtung

Die vorliegende Satzung wurde am 23. April 2012 von den Mitgliedern des EBW beschlossen.